

Sonderprivatauszug aus Strafregister für Personen, die in Vereinen tätig sind – Empfehlungen Schutz vor Personen, die aufgrund sexueller Übergriffe verurteilt wurden.

Gesetzliche Grundlagen

Zusätzlich zum Strafregisterauszug für Privatpersonen kann seit 1. Januar 2015 ein Sonderprivatauszug bestellt werden. Im Sonderprivatauszug sind Tätigkeitsverbote oder Kontakt- und Rayonverbote ersichtlich, die von einem Gericht in einem Strafurteil beschlossen wurden. Damit wird das Berufsverbot zu einem umfassenden Tätigkeitsverbot ausgeweitet, das auch ausserberufliche Tätigkeiten erfasst. Mit der Schaffung eines Sonderprivatauszugs sollen Minderjährige sowie besonders schutzbedürftige Personen vor sexuellen Übergriffen und vor häuslicher Gewalt durch verurteilte Personen besser geschützt werden. Die notwendige Teilrevision der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) hat der Bundesrat deshalb zeitgleich auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Mit dem Sonderprivatauszug ist es den Sportverbänden und –vereinen möglich, Personen vor ihrer Tätigkeitsaufnahme im Verband oder Verein bezüglich Verurteilungen im Bereich sexueller Übergriffe zu prüfen.

Im Sonderprivatauszug sind ausschliesslich die Urteile aufgeführt, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten. Diese Urteile bleiben – anders als im Strafregisterauszug für Privatpersonen – während der ganzen Dauer des Verbots sichtbar. Der Sonderprivatauszug hat den Vorteil, dass Bewerber nicht ihr ganzes strafrechtliches Vorleben offenlegen müssen, wenn dieses mit der gewünschten Tätigkeit in keinem Zusammenhang steht (z.B. Vorstrafen wegen Verkehrsdelikten).

Bestellung des Sonderprivatauszuges

Der Sonderprivatauszug gibt darüber Auskunft, ob es einer bestimmten Person verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten. Den Sonderprivatauszug kann daher nur bestellen, wer eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder zu anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausübt. Dies sind beispielsweise Lehrpersonen, Vereinstätige oder Begleitungen in Trainings- und Ferienlager. Diese Person muss mit der Bestellung des Sonderprivatauszugs ein sogenanntes Arbeitgeberformular einreichen. Darin bestätigt der Arbeitgeber oder der Verantwortliche eines Vereins oder einer Organisation, dass sich der Gestuchsteller für eine entsprechende Tätigkeit bewirbt oder eine solche ausübt.

Das Arbeitgeberformular kann auf der Website www.strafregister.admin.ch heruntergeladen werden. Der Sonderprivatauszug kann sowohl online, ebenfalls unter dem erwähnten Link, als auch in einer Filiale der Schweizerischen Post bestellt werden.

Hinweis

Der Auszug gibt über sexuelle Handlungen, welche keine rechtlichen Folgen haben, keine Hinweise. Ein solches Register existiert aus Gründen des Datenschutzes nicht.

Die regelmässige Sensibilisierung im Verein ist die beste Prävention, z.B. über entsprechende Ausbildungen. Hinweise sind ernst zu nehmen und gemäss Empfehlungen von Fachstellen, der Polizei oder Swiss Olympic anzugehen. Der ZKS empfiehlt allen Mitgliederverbänden die Erarbeitung des Krisenkonzepts bzw. Krisenkonzepts light. Darin wird das Thema sexuelle Übergriffe behandelt, um präventive Massnahmen zu ergreifen und im Notfall gerüstet zu sein. Das individuell pro Sportverband erarbeitete Krisenkonzept ist ein Tool, welches den Sportvereinen des jeweiligen Verbandes dient (siehe www.zks-zuerich.ch, Rubrik Krisenkonzept).

Dübendorf, 1. Juni 2015/YGO

ZKS – Zürcher Kantonalverband für Sport
Yolanda Gottardi, Geschäftsführerin